

Regelung für die Zulassung zu den Spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten

von der CRUS verabschiedet am 16. September 2005

Im Rahmen ihres Koordinationsauftrags gemäss Art. 5, Abs. 5 der "Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses" der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003 regelt die CRUS die Zulassung zu den Spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten.

Für die **Zulassung zum Masterstudium aufgrund eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität** sind durch Art. 3 der Richtlinien der SUK implizit folgende drei Varianten vorgegeben:

- (a) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in der **entsprechenden Studienrichtung** haben Anspruch auf **Zulassung ohne weitere Bedingungen** (Art. 3, Abs. 2).
- (b) Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen **anderer Studienrichtungen** kann **vor der Zulassung** der **Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten** verlangt werden (= Zulassung mit Bedingungen).
- (c) „Für die **Zulassung zu den Spezialisierten Masterstudiengängen** können die Universitäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen stellen“ (Art. 3, Abs. 3) (= Zulassung mit Bedingungen).

In allen drei Fällen kann zudem der **Abschluss des Masterstudiums** vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Art. 3, Abs. 5) (= Zulassung mit Auflagen).

Die aufnehmende Universität definiert zusätzlich verlangte Kenntnisse und Fähigkeiten inhaltlich und quantitativ (Umfang in ECTS-Credits).

Die Anwendung von Art. 3 der Richtlinien setzt voraus, dass jeder von einer schweizerischen Universität angebotene Bachelorstudiengang mindestens einer Studienrichtung zugeordnet ist und dass für jeden Masterstudiengang (mit Ausnahme der Spezialisierten Masterstudiengänge) festgelegt ist, aus welchen Studienrichtungen die Zulassung ohne Bedingungen möglich ist (vgl. „Regelung der CRUS zur Definition der Studienrichtungen und zur Zuordnung der Studiengänge“).

Die Universitäten verpflichten sich, bei der Einrichtung von Studiengängen, für welche die innerhalb einer Studienrichtung grundsätzlich garantierte Freizügigkeit zwischen den schweizerischen Universitäten eingeschränkt wird, folgende Regelung einzuhalten:

1. Die Universitäten bestimmen selbständig die Einrichtung Spezialisierter Masterstudiengänge.
Die Spezialisierter Masterstudiengänge bilden nicht den Hauptteil des Lehrangebots einer Universität – weder nach Anzahl der Studiengänge noch nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
In jedem Fall muss klar ersichtlich sein, weshalb ein bestimmter Studiengang zu den Spezialisierter Masterstudiengängen gemäss Art. 3, Abs. 3 der "Richtlinien der SUK für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz" gehört.
2. Die Zulassung zu Spezialisierter Masterstudiengängen kann an den Nachweis spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten geknüpft werden, die im, neben oder nach dem Bachelorstudiengang erworben wurden.
Die zusätzlichen Anforderungen sollten nicht zu umfangreich sein.
3. Die anbietende Universität definiert die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zu ihren Spezialisierter Masterstudiengängen.
Die Universität legt diese Anforderungen eindeutig und im Voraus fest und publiziert sie.
Für jede Bewerbung wird festgestellt, ob die in, neben oder nach der Bachelorausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen genügen.
4. Wenn eine quantitative Einschränkung des Zugangs zu bestimmten Spezialisierter Studiengängen (z.B. wegen begrenzter Verfügbarkeit von Speziallaboratorien bzw. -apparaturen oder aus Sicherheitsgründen) verordnet wird, müssen sowohl die Gründe für einen solchen Entscheid wie auch die dann anzuwendenden Auswahlkriterien transparent und nachprüfbar sein.
5. Die Anforderungen für die Zulassung beziehen sich primär auf inhaltliche Voraussetzungen wie zum Beispiel bestimmte Lerninhalte, besondere Sprachkenntnisse oder Praktika. Diese sind im Hinblick auf die für die Aufnahme des Spezialisierter Masterstudiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt.
Für im Masterstudium relevante Teilgebiete können Mindestnoten verlangt werden.
6. Kenntnisse und Fähigkeiten, die weder durch das Bachelordiplom noch durch anerkannte Prüfungsausweise oder Zertifikate nachgewiesen sind, können in speziellen Zulassungsverfahren überprüft werden.
7. Die für die Zulassung zum Spezialisierter Masterstudium gestellten Anforderungen sind für alle Bewerberinnen und Bewerber, auch die der eigenen Universität, die selben (Gleichbehandlung im Sinne der Lissabonner Konvention).
8. Für die Zulassung sollen keine Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, die von den Studierenden nur mit substantiellen Mehrkosten erworben werden können.